

Sitzung am 24.10.2016

Bericht zum Stand der erneuerbaren Stromerzeugung und den Verfahrensständen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen im Rems-Murr-Kreis; Anträge der Kreistagsfraktionen FDP/FW sowie Bündnis 90/Die Grünen		
verantwortlich: Amt für Umweltschutz	Drucksache 2016-113-UVA24.10.	
	4 Anlagen	
	07.10.2016	
<u>Beratung:</u>	24.10.2016	Umwelt- und Verkehrsausschuss
<u>Beschlussfassung:</u>		

<u>Beschlussvorschlag:</u>
Kenntnisnahme

I. Zusammenfassung

Im Juli 2016 haben die Kreistagsfraktionen FDP/FW sowie Bündnis 90/Die Grünen Anträge gestellt, in denen die Verwaltung gebeten wird, einen Zwischenbericht zur Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes abzugeben und zu den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen im Rems-Murr-Kreis zu berichten. Diese beiden Anträge sind als **Anlagen 1 und 2** beigefügt.

Die erneuerbare Stromerzeugung im Rems-Murr-Kreis verzeichnet 2015 im Vergleich zu 2008 einen deutlichen Zubau von rund 175 Prozent, erreicht die im kreisweiten Klimaschutzkonzept gesteckten Ziele für 2015 aber nur zu rund 78 Prozent. Eine Kompensation des bisher fehlenden Windkraftausbaus durch andere erneuerbare Anlagentypen erscheint derzeit nicht realistisch, da auch bei der Photovoltaik die gesetzten Ziele bisher nicht erreicht werden konnten und ein massiver Ausbau der Biomasse aufgrund des vergleichsweise hohen Flächenbedarfs fragwürdig ist. Die Zielsetzungen aus dem Klimaschutzkonzept sehen nochmals eine deutliche Steigerung bei der erneuerbaren Stromproduktion bis 2025 um mehr als das Doppelte vor. Es wird erwartet, dass die Kosten für Anlagen zur erneuerbaren Stromerzeugung weiter sinken.

Obwohl im Sommer 2014 der erste Antrag für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung von Windenergieanlagen im Rems-Murr-Kreis gestellt wurde, konnte bisher kein Verfahren abgeschlossen werden. Im Abschnitt II wird ein Überblick über die Verfahrensabläufe und Verfahrensstände der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen im Rems-Murr-Kreis gegeben.

II. Zwischenbericht zur erneuerbaren Stromerzeugung im Rems-Murr-Kreis

1. Zielkontrolle im Klimaschutz: Zur Aktualisierung der kreisweiten CO₂-Bilanz

Eine Kontrolle der Zielerreichung des im Jahr 2012 im Kreistag beschlossenen Klimaschutzkonzeptes ist im Rahmen der Aktualisierung der kreisweiten CO₂-Bilanz vorgesehen. Dieses Vorhaben ist ein Baustein des kreiseigenen Klimaschutz-Handlungsprogramms 2016-2018, das der Kreistag am 19.10.2015 beschlossen und der UVA am 22.2.2016 freigegeben hat (siehe Drucksachen 2015-60-UVA13.07., 2015-60a-KT19.10. sowie 2016-2-UVA22.02.).

Die vollständigen Ergebnisse liegen plangemäß im 2. Quartal 2017 vor und werden den Kreistagsgremien vorgestellt. Das Projekt ist gut angelaufen und der Auftrag an das Institut für angewandtes Stoffstrommanagement (IfaS) vergeben; die Datensammlung wird aktuell durchgeführt.

Methodisch orientiert sich die neue CO₂-Bilanz an dem Vorgehen aus dem Klimaschutzkonzept 2012, um eine direkte Vergleichbarkeit der alten und neuen CO₂-Bilanz und somit eine direkte Zielkontrolle zu gewährleisten. Eine Gesamtbetrachtung ist für eine solide Analyse und Bewertung, ob grundsätzliche Anpassungen beim Klimaschutz im Rems-Murr-Kreis vorgenommen werden müssen, wünschenswert. Neben der erneuerbaren Stromerzeugung gehören zu einer Gesamtbetrachtung weitere wichtige Handlungsfelder wie die Energieeffizienz, erneuerbare Wärme und der Verkehrssektor. Diese können erst anhand der vollständigen CO₂-Bilanz für den Rems-Murr-Kreis bewertet werden.

Mit dem kreisweiten Klimaschutzkonzept hat sich der Landkreis das Ziel gesetzt, die Pro-Kopf-CO₂-Emissionen von 7 Tonnen in 2008 auf 4,7 Tonnen in 2025 zu reduzieren und damit – als Mitglied – die Anforderungen des Klima-Bündnisses der europäischen Städte und Gemeinden von einer Absenkung i. H. v. 10 Prozent alle 5 Jahre zu erfüllen. Als nachhaltiges Emissionsniveau gilt gemeinhin eine Pro-Kopf-Emission von 2 Tonnen CO₂ pro Jahr.

2. Ergebnisausblick: Erneuerbare Stromerzeugung im Rems-Murr-Kreis in 2015

Die Verwaltung hat die Sachstandsabfrage zum Ausbau der erneuerbaren Stromproduktion im Rems-Murr-Kreis vorgezogen, um die Anträge der Fraktionen bestmöglich zu beantworten. Das beauftragte IfaS-Institut analysierte und verglich den IST-Zustand 2015 mit der erneuerbaren Stromproduktion in 2008 sowie den Zielsetzungen aus dem kreisweiten Klimaschutzkonzept. Der Zwischenbericht ist als **Anlage 3** beigefügt.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass im Rems-Murr Kreis 2008 rund 56.700 MWh und 2015 bereits rund 156.000 MWh Strom aus erneuerbaren Energien produziert wurden. Dies kommt einem Zuwachs im Zeitraum 2008 – 2015 von 175 Prozent bei der erneuerbaren Stromerzeugung gleich. Die Zielmarke von 200.000 MWh, die im kreisweiten Klimaschutzkonzept für 2015 gesetzt wurde (Zwischenziel), wird zu rund 78 Prozent erreicht. Perspektivisch sieht das Klimaschutzkonzept für 2025 eine weitere deutliche Steigerung auf rund 416.000 MWh vor.

Hinsichtlich der verschiedenen, erneuerbaren Erzeugungsarten können folgende Aussagen getroffen werden:

- Die Stromproduktion durch **Photovoltaikanlagen** hat sich im Zeitraum 2008 – 2015 von rund 27.100 MWh auf rund 85.000 MWh mehr als verdreifacht. Das für 2015 gesteckte Ziel (137.000 MWh) wurde zu rund 62 Prozent erfüllt. Perspektivisch sieht das Klimaschutzkonzept für 2025 eine weitere deutliche Steigerung auf rund 240.000 MWh vor.
- Bei der Stromproduktion durch **Windenergieanlagen** ist im Rems-Murr-Kreis seit 2008 kein Zubau zu verzeichnen. Das für 2015 gesetzte Ziel (20.000 MWh) wurde nicht erreicht. Perspektivisch sieht das Klimaschutzkonzept eine Zielmarke von 112.000 MWh in 2025 vor, z. B. anhand von 23 Windenergieanlagen à 3 MW.

Aufgrund der aktuellen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen geht die Verwaltung derzeit davon aus, dass auf dem Gebiet des Rems-Murr-Kreises die Umsetzung von sechs Windenergieanlagen mit einer installierten Leistung von 19,5 MW absehbar realisiert werden könnten. Eine Prognose zur Stromproduktion dieser Anlagen ist derzeit nicht möglich.

- Die Stromproduktion durch **Biomasse** im Rems-Murr-Kreis (biogener Abfall, landwirtschaftliche Biogasanlagen, Festbrennstoffe, Biotreibstoffe) hat sich im Zeitraum 2008 – 2015 von rund 15.200 MWh auf rund 65.000 MWh mehr als vervierfacht. Damit übertreffen die beste-

henden Kapazitäten bereits die im Klimaschutzkonzept gesteckte Zielmarke für 2025 i. H. v. rund 40.000 MWh. Aufgrund des hohen Flächenbedarfs gilt der weitere Ausbau als begrenzt.

- **Deponiegas, Klärgas und Wasserkraft** spielen im Rems-Murr-Kreis eine untergeordnete Rolle in der erneuerbaren Stromproduktion.

Eine Kompensation des fehlenden Windkraftausbaus erscheint derzeit nicht realistisch, da auch bei der Photovoltaik die gesetzten Ziele bisher nicht erreicht werden konnten und ein massiver Ausbau der Biomasse aufgrund des vergleichsweise hohen Flächenbedarfs fragwürdig ist.

3. Kosten für die erneuerbare Energieerzeugung: Technologien im Vergleich

Beim Ausbau der erneuerbaren Energien spielt für viele Investoren der finanzielle Aufwand eine wichtige Rolle. Die Kosten für Anlagen zur erneuerbaren Stromproduktion sind in den vergangenen Jahren bekanntlich aufgrund der technischen Entwicklung und der Marktsituation generell gesunken. Zur Kostenbewertung des Ausbaus der erneuerbaren Energien zieht die Verwaltung den Indikator der „Stromgestehungskosten“ anhand einer Studie des Fraunhofer Instituts¹ hinzu.

Der Indikator der „Stromgestehungskosten“ ermöglicht, die Kosten für die (erneuerbare) Energieerzeugung je nach Technologie zu vergleichen. Dabei werden aus den anfallenden Kosten für die Errichtung und den Betrieb neuer Anlagen jährliche Durchschnittskosten gebildet und diese der jährlichen Energieerzeugung gegenübergestellt. Die Methode ist ausdrücklich nicht geeignet, um die Wirtschaftlichkeit konkreter Anlagen zu bewerten, für die auch die Vermarktung und Vergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz relevant ist. Vielmehr handelt es sich um eine abstrakte Darstellung, bei der die Energieerzeugung in verschiedenen Anlagentypen unter variierenden Bedingungen wie Sonneneinstrahlung, Windangebot, Volllaststunden und Rohstoffpreisen in Spannen betrachtet wird. Die hier verwendete Studie des Fraunhofer Instituts berücksichtigt bei der onshore Windkraft sowohl Stark- als auch Schwachwindregionen (1.300 bis 2.700 Volllaststunden/Jahr).

¹ Fraunhofer-Institut für solare Energiesysteme ISE (2013) Stromgestehungskosten Erneuerbare Energien, Studie November 2013

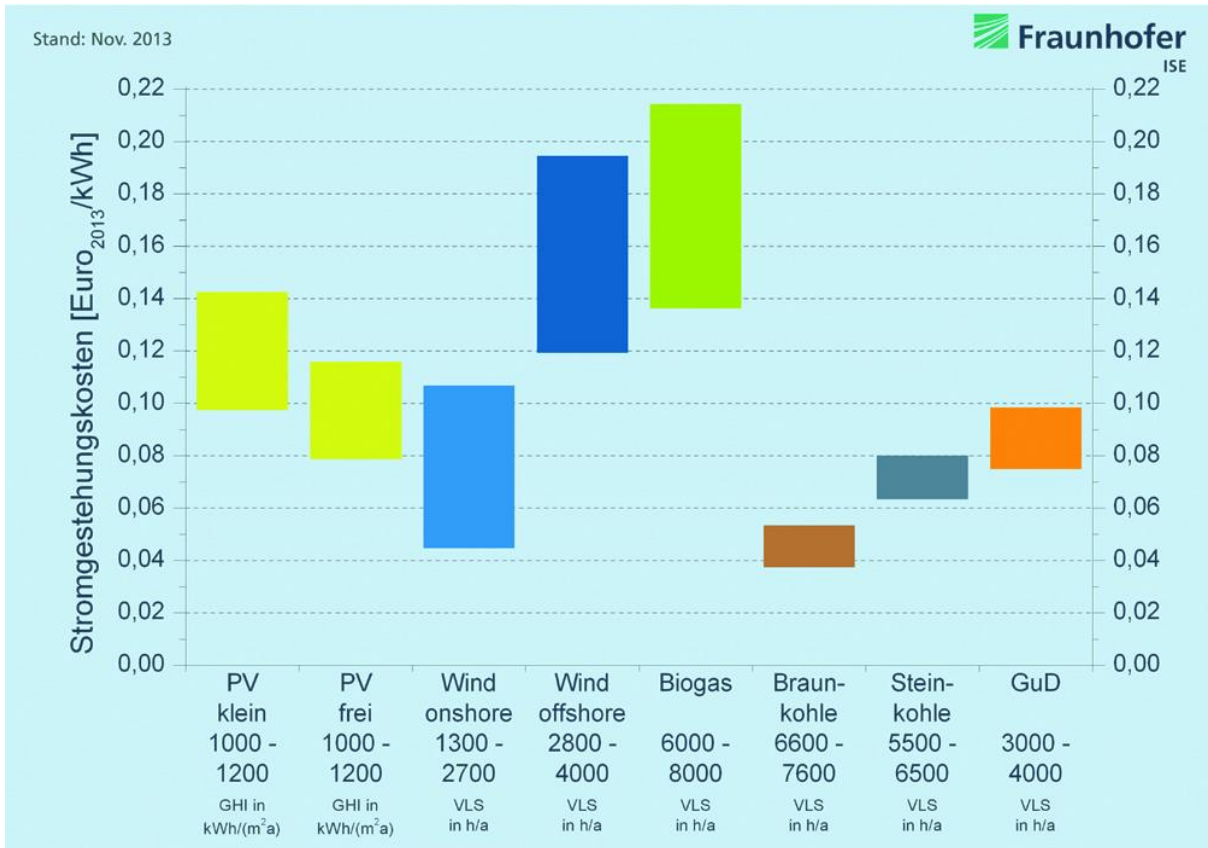


Abb. 1 Stromgestehungskosten für erneuerbare Energien und konventionelle Kraftwerke an Standorten in Deutschland im Jahr 2013 (Quelle: Fraunhofer Institut)
 (Abkürzungen: GHI = solare Einstrahlung, VLS = Volllaststunden, GuD = Gas- und Dampfkraftwerke)

Für die **Photovoltaik** im Rems-Murr-Kreis wird gemäß Karten des Deutschen Wetterdienstes von einer guten solaren Einstrahlung von über 1100 kWh/(m²a) ausgegangen. Die Stromgestehungskosten befinden sich demnach in der unteren Hälfte bei <0,12 Euro/kWh für kleine Anlagen z. B. auf Dächern oder an Fassaden und <0,095 Euro/kWh für größere Freiflächenphotovoltaik (siehe Abb. 1).

Für die onshore **Windkraft** im Rems-Murr-Kreis kann als windärmere Region von einer vergleichsweise schwachen Auslastung ausgegangen werden (1.300 bis 2.000 Volllaststunden). Die Stromgestehungskosten befinden sich demnach in der oberen Hälfte bei >0,075 Euro/kWh. Die Studie berechnet sie mit maximal 0,107 Euro/kWh (siehe Abb. 1).

Für den Bereich **Biogas/Biomasse** ist auffällig, dass die Bandbreite der ausgewiesenen Stromgestehungskosten in Abb. 1 recht groß und die Kosten im Vergleich mit anderen Studien tendenziell eher hoch einzuschätzen sind. Die Kosten für die verwendeten Substrate variieren teils deutlich. So sind Abfälle deutlich günstiger als speziell angebaute Energiepflanzen. Die Verfüg-

barkeit der Substrate vor Ort gilt als begrenzt; der weitere Ausbau ist deshalb eher als vergleichsweise moderat einzuschätzen.

Für die Zukunft prognostiziert das Fraunhofer Institut die weitere Senkung der Stromgestehungskosten bei der Photovoltaik und der Windkraft, während die Stromgestehungskosten für die Kraftwerke mit fossilen Brennstoffen unter Berücksichtigung von Brennstoffpreisen und dem CO₂-Emissionszertifikatehandel steigen.

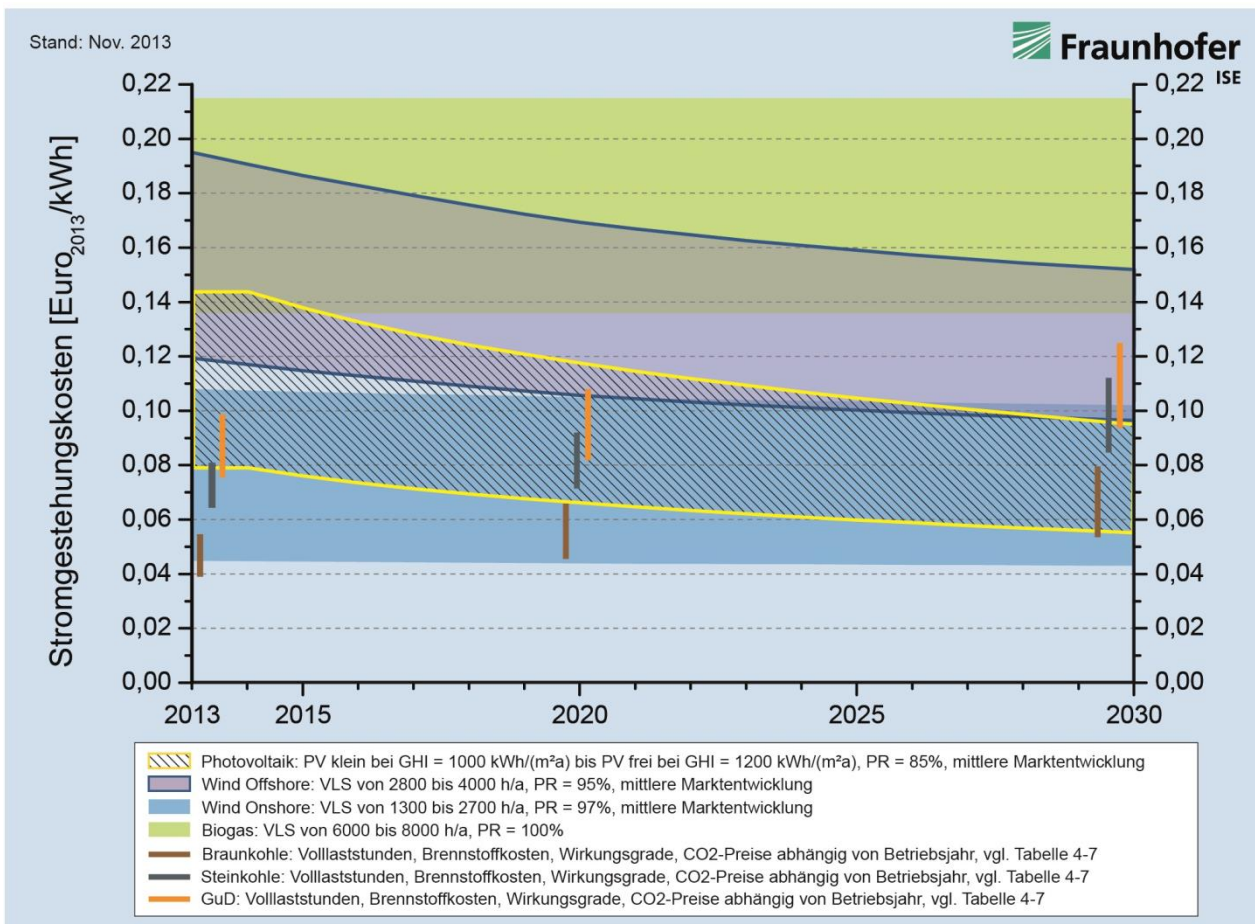


Abb. 2 Prognose für die Entwicklung der Stromgestehungskosten für erneuerbare Energien sowie konventionelle Kraftwerke in Deutschland bis 2030 (Quelle: Fraunhofer Institut)

(Abkürzungen: GHI = solare Einstrahlung, VLS = Volllaststunden, GuD = Gas- und Dampfkraftwerke)

Dies ist ein Zwischenbericht. Eine vollständige Zielkontrolle zum kreisweiten Klimaschutzkonzept liegt plangemäß im 2. Quartal 2017 vor und wird den Kreistagsgremien vorgestellt. Neben der erneuerbaren Stromerzeugung gehören zu den Handlungsfeldern des kreisweiten Klimaschutzkonzepts auch die Energieeffizienz, erneuerbare Wärme und der Verkehrssektor.

III. Aspekte zum Planungs- und Genehmigungsprozess von Windenergieanlagen im Rems-Murr-Kreis

1. Allgemeines

Die Projektierung von Windenergieanlagen lässt sich allgemein in die vier Phasen Vorprüfung, Planung, Genehmigung und Realisierung untergliedern. Nachdem seit dem Bau der bisher einzigen Windenergieanlage der Bürgerwind Welzheim GmbH & Co. KG im Jahr 2004 im Rems-Murr-Kreis keine weitere Windenergieanlage realisiert werden konnte und sich die heutigen Anlagentypen maßgeblich von der damals verwendeten Technik unterscheidet, werden im Folgenden lediglich die ersten drei Phasen näher betrachtet.

In der **Vorprüfungsphase** klärt zunächst der Investor grundsätzliche, rechtliche und technische Aspekte und prüft die örtlichen Gegebenheiten. Die Eignung eines Standortes ist nicht nur hinsichtlich der Windhöflichkeit und der potentiellen Ertragssituation sondern auch im Hinblick auf die Grundstücksverfügbarkeit, bauordnungsrechtliche Abstandsflächen sowie Lage und Zuwegung zu analysieren. Nachdem die Vorprüfungsphase in der Regel ohne die Genehmigungsbehörde abläuft, sind dem Landratsamt keine Informationen über deren Dauer im Rems-Murr-Kreis bekannt. Anhand der Ausarbeitung „Dauer und Kosten des Planungs- und Genehmigungsprozesses von Windenergieanlagen an Land“ der Fachagentur Windenergie an Land e. V. vom Januar 2015 umfasst dieser Zeitabschnitt der Windenergieprojektentwicklung rund 15 Monate.

Die daran anschließende **Planungsphase** stellt den Zeitraum dar, in dem die eigentliche Windparkkonzipierung, die Einholung der naturschutzfachlichen Gutachten und der Abgleich des Vorhabens mit der Regional- und Bauleitplanung fällt.

Bekanntlich darf die Errichtung und der Betrieb einer Windenergieanlage u. a. nicht gegen die Vorschriften zum Schutz wild lebender Tiere und besonders geschützter Arten verstoßen. Dies umfasst insbesondere das im Rahmen des Artenschutzgutachtens abzurufende artenschutzrechtliche Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Der Umfang der **Artenschutzprüfung** variiert je nach Vorhaben.

Ebenfalls in der Planungsphase wird auch der **landschaftspflegerische Begleitplan (LBP)** erarbeitet. Windenergieanlagen stellen in der Regel einen Eingriff in Natur und Landschaft dar und unterliegen damit den Eingriffs- und Kompensationsregelungen des §§ 14 ff BNatSchG. Zur Durchführung der Eingriffs- und Kompensationsregelungen ist die Erstellung eines LBP erforderlich. Der LBP dient der Darstellung der landschaftlichen Gegebenheiten, des Eingriffs und seiner Auswirkungen und beschreibt mögliche Vermeidungs- und Verminderungs- sowie Ausgleichs-

und Ersatzmaßnahmen. Aus fachlicher Sicht der bereits zitierten Ausarbeitung nimmt die Erarbeitung dieser Gutachten durchschnittlich 18 Monate in Anspruch.

Neben der naturschutzfachlichen Prüfung sind während der Planungsphase **weitere Gutachten** wie etwa zu Schallimmissionen und Schattenwurf der Anlagen anzufertigen. Die LUBW hat zur besseren Übersichtlichkeit eine Checkliste für Genehmigungsanträge nach dem BImSchG erstellt, in der die Antragsunterlagen für Anlagen zur Nutzung von Windenergie zusammengestellt sind. Diese Auflistung mit dem aktuellen Stand vom Juni 2016 dient Behörden und Antragstellern als Orientierung. Die Planungsphase wird in der Regel innerhalb von zwei Jahren abgeschlossen.

Die **Genehmigungsphase** umfasst den Zeitraum von der Einreichung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrages bis zur formalen Bescheidung des Antrages. Im Genehmigungsverfahren wird die Zulässigkeit der Errichtung und des Betriebs einer konkreten Anlage geprüft. Kommt der Betreiber seinen Betreiberpflichten nach und stehen der Anlage keine anderen öffentlich-rechtlichen Belange entgegen, steht dem Anlagenbetreiber ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Genehmigung zu. Hierbei hat das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren eine Konzentrationswirkung. Das bedeutet, dass die sonstigen, für den Betrieb der Anlage erforderlichen Genehmigungen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens mit geprüft und beschieden werden.

Ob ein **förmliches** oder ein **vereinfachte Verfahren** durchzuführen ist, richtet sich nach der Anzahl der zu genehmigenden Anlagen. Sollen ein bis zwei Windenergieanlagen genehmigt werden, erfolgt dies im vereinfachten Verfahren nach § 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Bei drei bis 19 Windenergieanlagen ist für die Verfahrensart maßgeblich, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist. Ergibt die standortbezogene (drei bis fünf Windenergieanlagen) bzw. die allgemeine Vorprüfung (bei sechs bis 19 Windenergieanlagen) nach § 3c Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), dass keine UVP notwendig ist, kann die Genehmigung im vereinfachten Verfahren erfolgen. Ist hingegen eine UVP durchzuführen, ist das förmliche Verfahren nach § 10 BImSchG verpflichtend. Ab 20 Windenergieanlagen sind die Durchführung der UVP und damit auch das förmliche Verfahren zwingend. Das förmliche Verfahren nach § 10 BImSchG unterscheidet sich durch eine obligatorische Öffentlichkeitsbeteiligung von dem vereinfachten Verfahren. Dem Antragsteller steht es jedoch offen, jede Anlage im förmlichen Verfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit genehmigen zu lassen. Über den Genehmigungsantrag ist im förmlichen Verfahren nach dessen Vollständigkeit innerhalb einer Frist von 7 Monaten zu entscheiden. Im vereinfachten Verfahren innerhalb von 3 Monaten (§ 10 Abs. 6a BImSchG).

2. Übersicht über die Genehmigungsverfahren im Rems-Murr-Kreis

Derzeit werden im qualifizierten Zwischenbeschluss des Verbandes der Region Stuttgart zur Änderung des Regionalplans vom 30.09.2015 insgesamt **17 Vorranggebiete im Rems-Murr-Kreis** ausgewiesen. Ein Vorranggebiet im Landkreis Göppingen befindet sich zum Teil, mit einer geplanten Anlage, innerhalb des Rems-Murr-Kreises. Für **vier** dieser Vorranggebiete bzw. Standorte haben Betreiber die entsprechenden Anträge auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung gestellt und die erforderlichen Unterlagen dem Landratsamt vorgelegt. Für **zwei** Standorte, die nicht im Zwischenbeschluss aufgeführt werden, liegen ebenfalls Anträge vor.

Obwohl der erste Antrag bereits am 16.06.2014 eingereicht wurde, konnte bis zum heutigen Tag noch keine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Windenergieanlagen in einem dieser Windkraftstandorte erteilt werden. Dies hat folgende Gründe:

- Negative Stellungnahmen des Bundesamtes für Flugsicherung, die den Bau von Windenergieanlagen innerhalb des Anlagenschutzbereiches von 15 km zum Drehfunkfeuer Lubu in Affalterbach/Ludwigsburg unterbindet.
- Erforderliche Zielabweichungsverfahren aufgrund der Lage im regionalen Grünzug.
- Verfahren wurden teilweise erst im zweiten Quartal des Jahres 2016 eingeleitet.
- Antragsunterlagen sind unvollständig bzw. fehlerhaft und so für die Beurteilung des Vorhabens nicht ausreichend. Erforderliche Nachforderungen und Ergänzungen führen zu einer verzögerten Verfahrensbearbeitung.
- Ausstehende Entscheidung des Petitionsausschusses: Für den Windkraftstandort WN-34 „Goldboden-Winterbach“ ist das Genehmigungsverfahren weit fortgeschritten. Aufgrund der derzeit noch anhängigen Prüfungen des Petitionsausschusses kann das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren nicht abgeschlossen werden.

In der **Anlage 4** ist eine zusammenfassende Darstellung der einzelnen Windkraftstandorte, mit dem jeweiligen Verfahrensstand sowie der möglichen im Verfahren noch zu klärenden Konflikte und bereits eingetretenen Konfliktsituationen dargestellt.

Entsprechend der Ausarbeitung „Dauer und Kosten des Planungs- und Genehmigungsprozesses von Windenergieanlagen an Land“ liegt der Zeitaufwand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens im Mittel bei eineinhalb Jahren (untersucht wurden 107 abgeschlossene Projekte). Bei den im November 2014 ebenfalls untersuchten noch nicht abgeschlossenen 31 Projekten betrug die Bearbeitungszeit bei 2/3 der Verfahren bereits mehr als 24 Monate.

Grundsätzlich bietet das Landratsamt als Genehmigungsbehörde den Investoren/Betreibern an, im Rahmen von Vorgesprächen die Rahmenbedingungen für Vorhaben zu klären und abzustimmen. Hierbei können die zu erarbeitenden Unterlagen frühzeitig geklärt und deren Umfang und Inhalt mit den Fachbehörden abgestimmt werden.

Im Zusammenhang mit der Genehmigung von Windenergieanlagen wird von verschiedenen Seiten regelmäßig auch die Frage nach deren **Wirtschaftlichkeit** gestellt. Insbesondere dann, wenn mit dem Anlagenbau Eingriffe in die Natur und das Landschaftsbild verbunden sind. Hier kann der gemeinsame Erlass „Windkraftanlagen – Hinweise zur Berücksichtigung der Windhöflichkeit bei naturschutzrechtlichen Abwägungen in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen“ des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz vom 17.10.2014 herangezogen werden.

Hiernach ist das maßgebliche Kriterium für den Energieertrag und damit für die Abwägungsentscheidung aus dem Blickwinkel einer nachhaltigen Energieerzeugung und des Klimaschutzes die **Windhöflichkeit an einem Standort**. Je höher die Windhöflichkeit an dem geplanten Standort ist, desto stärker wiegen die für die Errichtung der Anlagen sprechenden Belange einer nachhaltigen Energieerzeugung und die damit verbundenen Belange des Klimaschutzes im Verhältnis zu den widerstreitenden Belangen. Umgekehrt gilt, je geringer die Windhöflichkeit der Fläche ist, desto stärker sind die entgegenstehenden Belange in der Abwägung zu gewichten.

Die Windhöflichkeit eines Standortes wird jedoch während eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens **nicht als eigenständiges Kriterium geprüft**, sondern fließt in die naturschutzrechtliche Abwägungsentscheidung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ein. Hierfür ist es nicht erforderlich, dass der Betreiber den Antragsunterlagen auch die Ergebnisse der Windmessungen, ein Windgutachten oder ein Referenzgutachten in der kompletten Ausfertigung beifügt. Es genügt wenn in den Unterlagen zumindest auszugsweise eine Aussage zur Windhöflichkeit vorgelegt wird. Stellen diese doch im Vergleich zum Windatlas die bessere Entscheidungsgrundlage dar.

Weitergehende Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen können dagegen nicht Bestandteil der Abwägung sein, da diese von einer Reihe weiterer Faktoren, wie der jeweiligen Renditeerwartung, den Investitionskosten der Anlagen, den Betriebskosten, den Pachtkosten, dem Finanzierungsmodell und dem Zinsniveau abhängen.

3. Art der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren im Rems-Murr-Kreis

Wie unter Abschnitt II Nr. 1 dargelegt, richtet sich die Art des Verfahrens (förmliches oder vereinfachtes Verfahren) nach der Anzahl der zu genehmigenden Windenergieanlagen.

Die Windkraftstandorte, für die bisher bereits immissionsschutzrechtliche Verfahren eingeleitet wurden, umfassen zwei bis vier Windenergieanlagen.

Für die Windkraftstandorte mit zwei Windenergieanlagen ist keine standortbezogene UVP-Vorprüfung erforderlich. Hier ist für die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ein vereinfachtes Verfahren ausreichend.

Für die beiden Windkraftstandorte mit drei bzw. vier Windenergieanlagen im Rems-Murr-Kreis wurde jeweils gemäß § 3c UVPG eine standortbezogene UVP-Vorprüfung durchgeführt. Beide Prüfungen ergaben, dass von dem jeweiligen Vorhaben auch unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auftreten können. Folglich besteht für diese beiden Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und somit auch nicht zur Vornahme eines förmlichen Verfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung. Für diese beiden Windkraftstandorte ist ebenfalls ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren ausreichend.

Bei der Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles ist zu beachten, dass die Genehmigungsbehörde gemäß § UVPG § 3c Satz 2 UVPG lediglich im Zuge einer nur cursorischen Analyse feststellt, ob von dem Vorhaben aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 2 Nr. 2 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob das Eintreten nachteiliger erheblicher Umweltauswirkungen wahrscheinlich ist. Vielmehr muss eine UVP immer schon dann durchgeführt werden, sobald begründete Verdachtsmomente erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen bestehen. Bleibt wegen der begrenzten, überschlägigen Prüftiefe der Vorprüfung unklar, mit welcher Gewissheit mit ihrem Auftreten zu rechnen ist, gilt der Grundsatz: Im Zweifel pro UVP. Dies ergibt sich daraus, dass mit der Vorprüfung nicht geklärt werden soll, ob es mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erheblichen nachtei-

ligen Umweltauswirkungen kommen wird. Sondern es geht um die Einschätzung der Behörde, ob ein Besorgnispotential besteht.

4. Berücksichtigung der Belange der Flugsicherheit als Besonderheit im Rems-Murr-Kreis

Die Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS) betreibt in Affalterbach als Bodennavigationsanlage das UKW-Drehfunkfeuer Lubu. Hierbei handelt es sich um eine VOR-Anlage (VHF Omnidirectional Radio Range). Der Anlagenschutzbereich für diese Anlage beträgt 15 Kilometer. Nach § 18 a Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherheitseinrichtungen gestört werden können. Bei Baumaßnahmen, insbesondere von Windenergieanlagen innerhalb dieses Anlagenschutzbereiches erfolgt folglich eine Prüfung, ob das geplante Bauwerk die Signale der betroffenen Flugsicherheitseinrichtung(en) stören könnte. Nachdem VOR-, wie auch DVOR-Anlagen, besonders von Windenergieanlagen gestört werden, wurde bisher der Bau von Windenergieanlagen innerhalb dieses Anlagenschutzbereiches im Rems-Murr-Kreis seitens des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) für die Flugsicherung als nachteilig beurteilt.

So hat sich das BAF im Rahmen der Anhörung als Träger öffentlicher Belange in den Genehmigungsverfahren zu zwei Windkraftstandorten im Rems-Murr-Kreis gegen den Bau von Windenergieanlagen innerhalb des Anlagenschutzbereiches ausgesprochen und insoweit ein Bauverbot nach § 18a Absatz 1 LuftVG erteilt.

Dies bedeutet, dass an einem Windkraftstandort keine der beiden vorgesehenen Windenergieanlagen und an dem anderen Windkraftstandort lediglich eine der geplanten sechs Windenergieanlagen errichtet werden darf. Inwieweit der letztgenannte Standort unter Berücksichtigung der erforderlichen Zuwegungen bei nur noch einer möglichen Windenergieanlage weiter vom Betreiber verfolgt wird, lässt sich derzeit noch nicht abschließend mitteilen.

Ergänzend wird darauf verwiesen, dass sich neben diesen beiden Windkraftstandorten noch weitere sechs Windkraftstandorte innerhalb dieses Anlagenschutzbereiches befinden. Für diese Standorte wurde bisher jedoch noch kein immissionsschutzrechtliches Verfahren eingeleitet.

Frühzeitig hat daher das Landratsamt Kontakt mit der Deutschen Flugsicherung GmbH aufgenommen, um den Sinn und Zweck sowie die Möglichkeit einer Umrüstung der VOR-Anlage Lubu zu erörtern (vgl. DS 2016-80-KT18.07.). An der derzeit anvisierten Plan, die Umrüstung des

Funkfeuers in den Jahren 2020/2021 vorzunehmen, hält die DFS, trotz des Angebotes einer finanziellen Beteiligung an den Umrüstkosten von Betreibern, derzeit fest.

Inwieweit die Ertüchtigung der VOR-Technik zu einer Verbesserung der Situation im Sinne positiverer Stellungnahmen des BAF zu einer oder mehreren Windenergieanlagen innerhalb des Anlagenschutzbereiches beiträgt, ist unklar.

5. Bedeutung der Novellierung des EEG 2017 für die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen im Rems-Murr-Kreis

Das EEG 2017 bringt zwei wesentliche Neuerungen für Windenergieanlagen, die nach dem 31.12.2016 genehmigt werden:

- Die Vergütung des erneuerbaren Stroms wird künftig über **Ausschreibungen** geregelt. Anlagen, die bis Ende 2016 genehmigt und bis spätestens 2018 in Betrieb gehen, sowie kleine Anlagen unter 750 kW und Forschungsanlagen müssen nicht an den Ausschreibungen teilnehmen.

Um Vorzieheffekte in der Übergangszeit vor Einführung der Ausschreibungen zu vermeiden, sinkt die Förderhöhe für Anlagen, die vom 1. März bis 1. August 2017 in Betrieb gehen, um 1,05 Prozent pro Monat. Falls der Zubau neuer Anlagen trotzdem deutlich „zu hoch“ ausfällt, wird die Förderung noch stärker gesenkt: Bei Überschreiten des Zielwerts von 2.500 MW greifen zusätzliche Degressionsstufen ab dem vierten Quartal 2017 in Höhe von bis zu 2,4 Prozent pro Quartal. Dies betrifft also alle Windenergieanlagen an Land, die ab 2017 in Betrieb gehen und staatlich festgesetzte Fördergelder in Anspruch nehmen möchten und nicht an den Ausschreibungen teilnehmen.

- Für jede Technologie der erneuerbaren Energieerzeugung – Windenergie an Land bzw. auf See, Photovoltaik, Biomasse – werden bestimmte **Ausbaumengen** festgelegt, die auch den verfügbaren Netzkapazitäten angepasst sind. Jedes Jahr schreibt die Bundesnetzagentur eine bestimmte Menge an Windkraftleistung an Land aus: ab 2017 drei Jahre lang jeweils 2.800 MW, danach 2.900 MW pro Jahr. Ab 2017 wird eine Rechtsverordnung Gebiete festlegen, in denen der Ausbau der Windenergie auf 58 Prozent des durchschnittlichen Ausbaus in den letzten drei Jahren begrenzt wird.

Inwiefern sich diese Neuregelung auf zukünftige Genehmigungsverfahren und den weiteren Ausbau der Windkraft im Rems-Murr-Kreis auswirken werden, kann von Seiten der Genehmigungsbehörde bisher nicht abgeschätzt werden.

6. Berücksichtigung der Windenergieanlagen im Konzept der Remstal Gartenschau 2019

Eine Einbeziehung geplanter oder bestehender Windenergieanlagen in die Remstal Gartenschau 2019 ist derzeit nicht geplant.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Richard Sigel', written in a cursive style.

Dr. Richard Sigel